

GR_GERICHTE ZK2 2019 87 vom 22. Januar 2020

GR Gerichte, 2020-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2019_87

FR: GR_GERICHTE ZK2 2019 87 du 22 janvier 2020

IT: GR_GERICHTE ZK2 2019 87 del 22 gennaio 2020

Regeste

Gerichtskostenvorschuss | Beschwerde Prozessrecht (319 ZPO, ohne die Endentscheide)

Erwägungen

E. 1

/ 4 Entscheid vom 22. Januar 2020 (Mit Urteil 4A_110/2020 ist das Bundesgericht auf die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde nicht eingetreten.) Referenz ZK2 19 87 Instanz II. Zivilkammer Besetzung Hubert, Vorsitzender Parteien X.____ Beschwerdeführerin gegen Y.____ Beschwerdegegnerin Gegenstand Gerichtskostenvorschuss Anfechtungsobj. Verfügung Verwaltungsgericht vom 29.11.2019 (Proz. Nr. S-2019- 137) Mitteilung 24. Januar 2020

E. 2

/ 4 In Erwägung, – dass X.____ am 21. November 2019 (Poststempel 25. November 2019) beim Verwaltungsgericht Graubünden eine Beschwerde gegen vier Einspracheent- scheidung der Y.____ vom 28. Oktober 2019 und gegen die diesen zugrunde- liegenden Verfügungen einreichte, – dass die Instruktionsrichterin am Verwaltungsgericht der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 29. November 2019 einen Gerichtskostenvorschuss von CHF 500.00 auferlegte, – dass X.____ am 10. Dezember 2019 (Poststempel 12. Dezember 2019), ver- treten durch Rechtsanwalt A.____ gegen diese Kostenvorschussverfügung Beschwerde beim Kantonsgericht von Graubünden einreichte, – dass es in dem vor Verwaltungsgericht anhängig gemachten Beschwerdever- fahren um Prämienforderungen der obligatorischen Krankenpflegeversiche- rung geht und es sich somit um eine rein öffentlich-rechtliche Angelegenheit handelt, – dass das Kantonsgericht Rechtsmittelinstanz in Zivilsachen ist (Art. 7 des Ein- führungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EGzZPO; BR 320.100]) und für die Beurteilung von prozessleitenden Verfügungen im ver- waltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht zuständig ist, – dass prozessleitende Verfügungen der Instruktionsrichterin am Verwaltun- gsgericht vielmehr direkt beim Verwaltungsgericht anzufechten sind (Art. 42 Ge- setz über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]), – dass demzufolge auf die Beschwerde mangels Zuständigkeit nicht einzutreten ist, – dass die Sache zuständigkeitshalber an das Verwaltungsgericht überwiesen wird, – dass einem Rechtsvertreter, der ein Rechtsmittel erhebt, das in guten Treuen nicht mehr als erfolgsversprechend bezeichnet werden kann oder dessen Rechtsschrift unter schweren Mängeln leidet, gestützt auf Art. 108 ZPO die Verfahrenskosten persönlich auferlegt werden können (vgl. etwa David Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Komm. ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 108 N 7; Martin H. Sterchi, Berner Kommentar zur ZPO, Bern 2012, Art. 108 N 1 ff.),

E. 3

/ 4 – dass ein forensisch tätiger Rechtsanwalt die Zuständigkeitsregelungen für Rechtsmittelverfahren kennen muss, – dass dies vorliegend umso mehr gilt, als sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aus einer einfachen Lektüre des Gesetzestextes von Art. 42 VRG ergibt, dessen Wortlaut keinen Interpretationsspielraum offen lässt, – dass daran nichts ändert, dass es sich vorliegend um einen ausländischen Rechtsvertreter handelt, zumal sich dieser selbstredend mit den einheimischen Gesetzen vertraut zu machen hat, wenn er in der Schweiz prozessiert, – dass die Kosten des vorliegenden Verfahrens somit durch einen krassen Verfahrensfehler des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin verursacht wurden, – dass demzufolge die Kosten des Beschwerdeverfahrens gestützt auf Art. 108 ZPO dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin persönlich aufzuerlegen sind, – dass die Gebührenhöhe in Anwendung von Art. 10 und 13 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) auf CHF 400.00 festgesetzt werden, – dass hingegen von der Zusprechung einer Parteientschädigung abzusehen ist, zumal keine Beschwerdeantwort eingeholt wurde und der Beschwerdegegnerin somit durch vorliegendes Verfahren kein nennenswerter Aufwand entstanden ist, – dass der vorliegende Entscheid gestützt auf Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz ergeht,

E. 4

/ 4 wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.